

Verordnung zur Pflegefinanzierung (Pflegefinanzierungsverordnung, PFV)

Änderung vom ...¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 28j, 28m und 37 des Einführungsgesetzes vom 25. Oktober 2006 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, KKV²),

beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 21. Dezember 2010 zur Pflegefinanzierung (Pflegefinanzierungsverordnung, PFV)³ wird wie folgt geändert:

§ 4a Zuschlagsberechtigte Leistungen

¹Zuschlagsberechtigte Leistungen gemäss Art. 28f Abs. 1 Ziff. 2 KKV² sind:

1. die Pflege von akut oder chronisch kranken, behinderten und sterbenden Minderjährigen;
2. die Pflegeleistungen bis 30 Minuten (Kurzeinsatz).

²Bei ambulanten Pflegeleistungen der Pflegeheime, die als Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause anerkannt sind, wird kein Zuschlag gemäss Abs. 1 Ziff. 2 entrichtet.

³Die Direktion führt die zuschlagsberechtigten Leistungen in einer Richtlinie aus.

§ 8 Abs. 1 Ziff. 3

Pflegeleistungen der Pflegefachpersonen sowie der Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause 1. Abrechnung

¹Die Pflegefachpersonen sowie die Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause reichen beim Amt eine Abrechnung je versicherte Person mit insbesondere folgenden Angaben ein:

1. Personalien;
2. Wohnsitzgemeinde;
3. erbrachte Pflegeleistungen und zuschlagsberechtigte Leistungen in Minuten je Tag nach Art der Leistung;
4. Pflegetaxe je Art der Leistung;
5. voraussichtliche Beiträge des Krankenversicherers an die Pflegeleistungen;
6. Beiträge der versicherten Person je Pfl egetag;
7. voraussichtlich auszurichtende kantonale Beiträge an die Pflegeleistungen.

² Die ärztlichen Anordnungen sind jeweils der ersten Abrechnung nach erfolgter Bedarfsabklärung beizulegen.

³ Die Abrechnung ist je Monat einzureichen. Das Amt bestimmt die Pflegefachpersonen sowie die Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause, welche die Abrechnung je Kalenderjahr einzureichen haben.

II.

Kapitel A. Abs. 2 Ziff. 3 des Anhangs der Vollzugsverordnung vom 16. Dezember 2014 zum Gesetz für Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsverordnung, BetrV)⁴ wird wie folgt geändert:

A. BEI STATIONÄREN BETREUUNGSANGEBOTEN

¹ Die Betreuungsbedürftigen haben für stationäre Betreuungsangebote zwingend eine Eigenleistung gemäss Art. 24 BetrG zu erbringen.

² Die Eigenleistung beträgt bei stationären Betreuungsangeboten:

1. bei Bezügerinnen und Bezügem von Invalidenrenten 132.- Franken je Tag;
2. bei minderjährigen Personen Fr. 700.- je Monat;
3. bei kranken Personen mit einem besonders grossen Betreuungsaufwand gemäss Art. 2 Abs. 1 Ziff. 4 BetrG Fr. 20.- je Tag;
4. bei weiteren Personen Fr. 80.- je Tag.

³ Als stationäre Betreuungsangebote gelten insbesondere Wohnheime, Kinderheime, Internate, Pflegefamilien und Demenzabteilungen.

⁴ Der Kostenanteil der Gemeinde gemäss Art. 43 Abs. 2 EG ZGB richtet sich nach Abs. 2 Ziff. 4.

III.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

¹ A 2017;

² NG 742.1

³ NG 742.112

⁴ NG 761.21